

# GEMEINDE SONNENSTEIN



Amtsblatt

Jahrgang 13

Samstag, den 28. Januar 2023

Nummer 1



Foto: Daniela Otto

*Näheres im Innenteil.*



## Anschriften und Öffnungszeiten

### Anschrift

Gemeinde Sonnenstein  
 OT Weißenborn-Lüderode  
 Bahnhofstraße 12  
 37345 Sonnenstein  
 Telefon: 036072 831-0  
 Telefax: 036072 831-32  
 E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de  
 Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de

### Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

### Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr

### Sprechzeiten Standesamt

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

### Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

#### (OT Weißenborn-Lüderode, gegenüber Sportplatz)

Freitag 15.00 - 18:00 Uhr  
 Winterzeit: 14:00 - 17:00 Uhr  
 Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

### Bibliothek

#### (OT Weißenborn-Lüderode, Hauptstraße 80)

Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

## Redaktionsschluss- und Erscheinungstermine für das Jahr 2023

Monat	Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
Januar	19.01.2023	28.01.2023
Februar	16.02.2023	25.02.2023
März	16.03.2023	25.03.2023
April	13.04.2023	22.04.2023
Mai	10.05.2023	20.05.2023
Juni	07.06.2023	17.06.2023
Juli	13.07.2023	22.07.2023
August	10.08.2023	19.08.2023
September	07.09.2023	16.09.2023
Oktober	12.10.2023	21.10.2023
November	09.11.2023	18.11.2023
Dezember	13.12.2023	23.12.2023

(Änderungen vorbehalten!)

## Wichtige Rufnummern auf einen Blick

### Rufnummern

Notruf Polizei	110
Leitstelle der Polizei	03606 651-0
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle	036065066780
Krankentransport	0360619222
<b>Havariendienste:</b>	
Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“	036076 569-0
Erdgas/Eichfeldgas	0360743840
<b>Versorgungsunterbrechung</b>	
Thüringer Energie AG (TEAG) Kundenservice	03641 817-1111
Thüringer Energie AG (TEAG) Störungsdienst Strom	0800 686-1166 (24h)
Kinder- und Jugendtelefon	0800 0080080
Frauenschutzwohnung	03605 518798
Giftnotruf	0361 730730
Zahnärztlicher Notdienst und Kassenärztlicher Notdienst	116117

## Amtlicher Teil

## Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonnenstein

### Öffentliche Bekanntmachung

#### über die Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Sonnenstein für das Kalenderjahr 2023

Soweit die Steuerpflichtigen bis zum 15. Februar 2023 keinen neuen Grundsteuerbescheid für das Jahr 2023 erhalten, wird die Grundsteuer für das Jahr 2023 für die im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke gemäß § 27 Abs. 1 und 3 des Grundsteuergesetzes in Höhe der Beträge festgesetzt, die entsprechend dem Ihnen zuletzt zugegangenen Bescheid der Gemeinde Sonnenstein für die Folgejahre zu zahlen sind.

Sollten im Laufe des Kalenderjahres Festsetzungsänderungen erforderlich werden, bekommen Sie diese ebenfalls durch Grundsteuerbescheid mitgeteilt.

### Wichtiger Hinweis an die Textlieferanten

Bitte schicken Sie Ihre Beiträge per E-Mail an

**amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de**

**Diese sollten Sie direkt in der E-Mail als Text und nicht als Anlage senden.**

Pro Beitrag können maximal 2 Bilder und maximal eine halbe DIN A4 Seite Text abgedruckt werden.

Plakate werden einspaltig abgedruckt, daher bitte im Hochformat senden.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Ihre Redaktion

### Redaktionsschluss- und Erscheinungstermin nächste Ausgabe

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
Der Redaktionsschluss ist jeweils um 10:00 Uhr.	
Donnerstag, 16. Februar 2023	Samstag, 25. Februar 2023
Donnerstag, 16. März 2023	Samstag, 25. März 2023

#### Ansprechpartner:

Frau Kröner

Tel.: 036072 831-22

E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

Falls nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Grundsteuerbescheide ergehen, behalten die bisherigen Grundsteuerbescheide für die übrigen Grundstücke ihre Gültigkeit. Für die Abgabepflichtigen treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerpflichtigen werden deshalb gebeten, die Grundsteuer A, B und Ersatzbemessungsgrundlage mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundsteuerbescheid für die Folgejahre ergeben, ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den Fälligkeitsterminen

15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bzw. bei angemeldeten Jahreszahlern zum 1. Juli auf das Konto der Gemeinde Sonnenstein

IBAN DE28 8205 7070 0106 0106 11

BIC HELADEF1EIC

bei der Kreissparkasse Eichsfeld zu überweisen.

Erteilte SEPA-Mandate behalten ihre Gültigkeit.

Sollten Sie für die Zukunft den SEPA-Lastschriftzugang ihrer Grundsteuer wünschen, senden wir Ihnen gern ein Lastschriftmandat zu. Auch auf unserer Homepage [www.gemeinde-sonnenstein.de](http://www.gemeinde-sonnenstein.de) steht ein Lastschriftmandat zur Verfügung. Dieses können Sie ausdrucken und dann ausgefüllt an uns übersenden. Bei auftretenden Fragen steht Ihnen die Kämmerei/Steuern der Gemeinde Sonnenstein (Frau Iseke, Tel. 036072 83119) gern zur Verfügung.

gez. Ertmer  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Franz-Weinrich-Straße 24

37339 Leinefelde-Worbis

Telefon: 0361 57 4114-0

E-Mail: [poststelle.leinefelde-worbis@tlbg.thueringen.de](mailto:poststelle.leinefelde-worbis@tlbg.thueringen.de)

Aktenzeichen: 54037921

#### Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Liegenschaftsneuermessung (Erneuerung des Liegenschaftskatasters)

Für einen Teil der Gemeinde Sonnenstein, Gemarkung Stöckey wurde eine Liegenschaftsneuermessung durchgeführt.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Gemarkung:	Stöckey
Flur:	4
Lagebezeichnung:	In der Dorflage
Flurstücke:	563/14, 689
Lagebezeichnung:	Stöckeyer Hauptstraße
Flurstücke:	465/3, 473, 474, 475/1, 475/2, 815/476

Die Liegenschaftsneuermessung (Buch- und Kartennachweis des erneuerten Liegenschaftskatasters) kann von den Beteiligten

**vom 06.02.2023 bis 06.03.2023**

in der Zeit

Montag - Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

in den Räumen des

Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)

Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Franz-Weinrich-Straße 24

37339 Leinefelde-Worbis

eingesehen werden.

Auf Grund der derzeitigen allgemeinen Infektionsschutzregelungen ist zur Einsichtnahme eine vorherige telefonische Terminabsprache erforderlich.

Gemäß § 16 Abs. 3 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung wird durch Offenlegung die Liegenschaftsneuermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsneuermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Liegenschaftsneuermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis, Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis Widerspruch eingelegt werden.

Leinefelde-Worbis, 18.01.2023

Im Auftrag

gez. Gunter Franke  
Referatsleiter

[www.tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/oeffentliche-bekanntmachungen-der-katasterbereiche](http://www.tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/oeffentliche-bekanntmachungen-der-katasterbereiche)

### Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

#### Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des ersten Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen in den Abschnitten 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen, 2.3 Mittelzentrale Funktionsräume und 5.2 Energie

Die Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen wurde mit Kabinettsbeschluss über die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten am 18. Januar 2022 eingeleitet. Die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten erfolgte am 14. Februar 2022 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7/2022. Die öffentliche Bekanntmachung zur Unterrichtung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung sowie zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) (Scoping) erfolgte am 7. März 2022 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 10/2022.

Am 22. November 2022 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur o. g. Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen beschlossen und zur Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit freigegeben.

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) ist der Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen auf den Internetseiten des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft als der für die Aufstellung dieses Raumordnungsplans zuständigen Stelle bereitzustellen sowie bei diesem öffentlich auszulegen.

Der Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen umfasst:

- Textteil und Begründung,
- Karte Raumstruktur und Zentrale Orte sowie den
- Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung.

Zusätzlich werden folgende zweckdienliche Unterlagen ausgelegt:

- Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Gemeinde-neugliederung in Thüringen
- Regionales Entwicklungskonzept „Entwicklung Oberzentrum Südthüringen“
- Metastudie: Potenziale Vorranggebiete Windenergie
- Handreichung Dichtezentren (Text und Karte; GIS-Daten [lediglich online]) - Luftverkehrsrechtliche Bauschutzbereiche in Thüringen (Karte; GIS-Daten [lediglich online])
- Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, in Kraft getreten am 5. Juli 2014

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPIG bekannt gemacht. Die o. g. Unterlagen stehen in der Zeit vom

**16. Januar 2023 bis einschließlich 17. März 2023**

auf den Internetseiten des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft als oberster Landesplanungsbehörde unter nachfolgender Adresse zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereit: <https://fortschreibung-lep.thueringen.de> [...]

Die vollständige Bekanntmachung ist zu finden beim Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld, Ausgabe Nr.: 01/2023



# Bekanntmachung

## Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2023

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2023 zum **Stichtag 03.01.2023** durch. **Alle tierhaltenden Personen, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goertler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

### Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2023 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	<b>Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel</b>	<b>je Tier 4,20 Euro</b>
2.	<b>Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel</b>	
2.1	<b>Rinder bis 24 Monate</b>	<b>je Tier 6,00 Euro</b>
2.2	<b>Rinder über 24 Monate</b>	<b>je Tier 6,50 Euro</b>
3.	<b>Schafe und Ziegen</b>	
3.1	<b>Schafe bis einschl. 9 Monate</b>	<b>je Tier 0,10 Euro</b>
3.2	<b>Schafe 10 bis einschl. 18 Monate</b>	<b>je Tier 0,85 Euro</b>
3.3	<b>Schafe ab 19 Monate</b>	<b>je Tier 0,85 Euro</b>
3.4	<b>Ziegen bis einschl. 9 Monate</b>	<b>je Tier 2,30 Euro</b>
3.5	<b>Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate</b>	<b>je Tier 2,30 Euro</b>
3.6	<b>Ziegen ab 19 Monate</b>	<b>je Tier 2,30 Euro</b>
4.	<b>Schweine</b>	
4.1	<b>Zuchtsauen nach erster Belegung</b>	
4.1.1	<b>weniger als 20 Sauen</b>	<b>je Tier 1,20 Euro</b>
4.1.2	<b>20 und mehr Sauen</b>	<b>je Tier 1,60 Euro</b>
4.2	<b>Ferkel bis einschl. 30 kg</b>	<b>je Tier 0,60 Euro</b>
4.3	<b>sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg</b>	
4.3.1	<b>weniger als 50 Schweine</b>	<b>je Tier 0,90 Euro</b>
4.3.2	<b>50 und mehr Schweine</b>	<b>je Tier 1,20 Euro</b>
<b>Absatz 4 bleibt unberührt.</b>		
5.	<b>Bienenvölker</b>	<b>je Volk 1,00 Euro</b>
6.	<b>Geflügel</b>	
6.1	<b>Legehennen über 18 Wochen und Hähne</b>	<b>je Tier 0,07 Euro</b>
6.2	<b>Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken</b>	<b>je Tier 0,03 Euro</b>
6.3	<b>Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken</b>	<b>je Tier 0,03 Euro</b>
6.4	<b>Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken</b>	<b>je Tier 0,20 Euro</b>
7.	<b>Tierbestände von Viehhandel betreibenden Personen = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)</b>	
8.	<b>Der Mindestbeitrag beträgt für jede beitragspflichtige tierhaltende Person insgesamt 6,00 Euro</b>	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2023 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.1, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in die Kategorie I eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch die tierhaltende Person bis zum 28. Februar 2023 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2023 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die tierhaltende Person hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihr am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2022 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf eine neue tierhaltende Person übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag der tierhaltenden Person von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere die tierhaltende Person ihrer Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhaltende Personen, die bis zum 28. Februar 2023 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2023 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat eine tierhaltende Person der Tierseuchenkasse die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhandel betreibende Personen haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2023 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhandel betreibende Personen im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhandlerräume unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den tierhaltenden Personen erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für tierhaltende Personen, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG, § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn die tierhaltende Person die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beiträge (Mahngeld, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. November 2022 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 10. November 2022

Prof. Dr. Karsten Donat  
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

## Vermeehrt Fälle von Echinokokkose beim Fuchs

### Das Veterinäramt gibt bekannt:

Im Rahmen eines thüringenweiten Monitorings wurden und werden erlegte Füchse untersucht. Diese Untersuchungen beziehen sich z. Zt. auf Tollwut und den Befall mit verschiedenen Parasiten. Während Tollwut bereits seit vielen Jahren beim Fuchs nicht mehr nachgewiesen wird, häufen sich die Befunde eines Befalls mit dem Fuchsbandwurm (*Echinococcus multilocularis*). Dabei handelt es sich um eine Zoonose, d. h. der Mensch kann sich mit den Eiern des Fuchsbandwurmes infizieren und schwer erkranken. Ebenso können sich Hunde und auch Katzen bei Kontakt mit einem Fuchs oder dessen Ausscheidungen infizieren und wiederum den Parasiten in das häusliche Umfeld des Menschen bringen.

### Einfache, vorbeugende Maßnahmen:

- nach einem Waldbesuch oder Gartenarbeit gründlich die Hände waschen
- alle Waldfrüchte (Beeren, Pilze,...), Freilandgemüse und Fallobst vor dem Verzehr gründlich waschen
- Hunde und Katzen, die potentiell mit Füchsen oder deren Ausscheidungen in Kontakt kommen regelmäßig entwurmen (Tierarzt)
- tot aufgefundene oder jagdlich erlegte Füchse nur mit Einmal- Handschuhen anfassen und nur in Plastiksäcken transportieren
- Hunde von Füchsen fernhalten, ggf. nach möglichem Kontakt abduschen (Bandwurm-Eier haften am Fell)

Es besteht kein Grund zu übermäßiger Besorgnis, Erkrankungen beim Menschen sind tatsächlich selten. Da sie aber zumeist schwerwiegend verlaufen und der Ausbruch der Erkrankung erst Monate oder Jahre nach der Infektion stattfinden kann, sollten allgemeine Schutzmaßnahmen beherzigt werden.

## Nichtamtlicher Teil

### Geänderte Erreichbarkeit des Kontaktbereichsbeamten in der Gemeinde Sonnenstein:

Der Polizeihauptmeister Herr Müller hat in der Verwaltung in Weißenborn-Lüderode keine festen Bürozeiten mehr. Sollten Sie polizeiliche Anliegen oder Sachverhalte haben, können Sie gern einen Termin unter der Telefonnummer 0152 26211347 vereinbaren. Ist Herr Müller unter der vorher genannten Telefonnummer nicht erreichbar, melden Sie sich bitte bei der Polizeiinspektion in Heilbad Heiligenstadt unter der Telefonnummer 036066510.

## Informationen der Gemeinde Sonnenstein

### Stellenausschreibung

Die Gemeinde Sonnenstein beabsichtigt ab dem 01.04.2023 unbefristet folgende Stelle zu besetzen:

#### Meister (m, w, d) bzw. Fachangestellter (m, w, d) für Bäderbetriebe als Badbetriebsleitung im Schwimmbad im OT Holungen

#### Aufgaben:

- Betriebsaufsicht
- Personaleinsatz / Personalführung
- Unfallverhütung
- Beaufsichtigung des Badebetriebs
- Organisation, Durchführung und Kontrolle von Hygiene- und Reinigungsarbeiten sowie Desinfektion
- Bedienung der technischen Anlagen, Instandhaltung
- Wasseraufbereitung
- Schwimmunterricht
- Entleerung und Überwinterung von Becken
- Zusammenarbeit mit dem Betreiber
- Bestandskontrolle, Bedarfsermittlung und Beschaffung von Verbrauchsmaterial
- Grünpflege
- Vorbereitung Badesaison in Zusammenarbeit mit dem Bauhof
- Während der Schließzeiten des Bades Einsatz im Bauhof

Die Beschäftigung erfolgt in Vollzeit (39 Wochenstunden pro Woche ab Januar 2023). Die **Bereitschaft zur Arbeit am Wochenende** und ggfs. zu Überstunden ist erforderlich (flexible Arbeitszeit).

Folgende **Voraussetzungen** müssen Sie erfüllen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Gem. § 2 der Ordnungsbehördlichen VO über Sicherheitsvorkehrungen in Badeanstalten im Freistaat Thüringen: Abgeschlossene Ausbildung zum Meister für Bäderbetriebe oder Fachangestellter für Bäderbetriebe
- Erste-Hilfe-Ausbildung
- Ausbildung zur Herz-Lungen-Wiederbelebung
- Zuverlässigkeit, körperliche und geistige Eignung

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 5 des TVöD.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum **26.02.2023** per Post an die Gemeinde Sonnenstein, Personalamt, Herrn Lamkowski, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein oder per E-Mail an [bewerbung@gemeinde-sonnenstein.de](mailto:bewerbung@gemeinde-sonnenstein.de) zu senden.

Bei Rückfragen setzen Sie sich mit der Gemeindeverwaltung, Herr Lamkowski, Tel. Nr. 036072 83114 in Verbindung.

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur mit beigefügtem Freiumschlag zurückgesandt. Bitte verzichten Sie auf die Übersendung von Originalunterlagen. Fahrtkosten o. Ä. können leider nicht erstattet werden.

Die eingegangenen Bewerbungen werden bei der Gemeinde Sonnenstein elektronisch verarbeitet. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der Homepage der Gemeinde: [www.gemeinde-sonnenstein.de](http://www.gemeinde-sonnenstein.de) unter der Rubrik Datenschutz, Bewerbung bei der Gemeinde.

Sonnenstein, 28.01.2023

**gez. Ertmer**  
Bürgermeisterin



### Impressum

#### Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein

**Herausgeber:** Gemeinde Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein, Tel.: 036072 831-0, Fax: 036072 831-32, E-Mail: [post@gemeinde-sonnenstein.de](mailto:post@gemeinde-sonnenstein.de), Internet: [www.gemeinde-sonnenstein.de](http://www.gemeinde-sonnenstein.de) **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 03677 2050-0, Fax 03677 2050-21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Textteil:** Bürgermeisterin der Gemeinde Sonnenstein, Frau Ertmer, Ansprechpartnerin: Frau Kröner, Tel.: 036072 831-22, E-Mail: [amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de](mailto:amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de) **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 4365096, E-Mail: [v.schmidt@wittich-langewiesen.de](mailto:v.schmidt@wittich-langewiesen.de) **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann, erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Sonnenstein verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag (siehe oben) bestellt und bezogen werden. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Sonnenstein beabsichtigt ab dem 01.03.2023, zunächst befristet bis zum 31.12.2023, zwei Stellen zu besetzen:

### Mitarbeiter Wertstoffannahme (m, w, d)

Die Tätigkeit beinhaltet hauptsächlich die Annahme von Bioabfällen wie Baum- und Strauchschutt, Gartenabfälle, Küchenabfälle sowie die Annahme von Elektrokleingeräten und die Kontrolle der abgegebenen Abfälle / Geräte.

Arbeitsort ist die Annahmestelle für Bioabfälle der Gemeinde Sonnenstein im Ortsteil Weißenborn-Lüderode, auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände.

Die Bewerber sollten belastbar und zuverlässig sein sowie selbstständig arbeiten.

Die Arbeitszeit beträgt 14-tägig 8 Stunden/Woche (Beide Mitarbeiter/innen wechseln sich 14-tägig ab.)

Bei Bedarf könnten die 2 Stellen auch zu einer Stelle mit einer Arbeitszeit von 8 Stunden/Woche zusammengefasst werden (ohne 14-tägige Abwechslung).

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe 1 TVöD.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, usw.) bis zum **12.02.2023 per Post** an die Gemeinde Sonnenstein, Personalamt, Herrn Lamkowski, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein oder **per E-Mail** an [bewerbung@gemeinde-sonnenstein.de](mailto:bewerbung@gemeinde-sonnenstein.de) (Mailanhänge bitte ausschließlich im PDF-Format) zu senden.

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur mit beigefügtem Freiumschlag zurückgesandt. Bitte verzichten Sie auf die Übersendung von Originalunterlagen. Fahrtkosten o. Ä. können leider nicht erstattet werden.

Die eingegangenen Bewerbungen werden bei der Gemeinde Sonnenstein elektronisch verarbeitet. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der Homepage der Gemeinde [www.gemeinde-sonnenstein.de](http://www.gemeinde-sonnenstein.de) unter der Rubrik Datenschutz, Bewerbung bei der Gemeinde.

Sonnenstein, 28.01.2023

**gez. Ertmer**  
**Bürgermeisterin**

## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Sonnenstein beabsichtigt zum 1. März 2023 folgende Stelle zu besetzen:

### Reinigungskraft (m, w, d) Dorfgemeinschaftshäuser Holungen, Lüderode und Stöckey

#### Aufgaben:

- sämtliche in den Dorfgemeinschaftshäusern anfallenden Reinigungsarbeiten, z.B. Reinigung der Fußböden, Fenster, Sanitäranlagen, Arbeiten an den Außenanlagen (Pflege der Rabatten, Reinigung der Wege)
- Übergabe und Kontrolle der Räumlichkeiten bei Vermietung

**Wir suchen einen zuverlässigen, flexiblen und belastbaren Beschäftigten (m, w, d). Wünschenswert wäre der Besitz eines Führerscheins Klasse B.**

Die **Arbeitszeit** kann flexibel gestaltet werden und beträgt 10 Stunden/Woche.

Die Vergütung erfolgt in Entgeltgruppe 2 TVöD.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, usw.) bis zum **12.02.2023 per Post** an die Gemeinde Sonnenstein, Personalamt, Herrn Lamkowski, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein oder **per E-Mail** an [bewerbung@gemeinde-sonnenstein.de](mailto:bewerbung@gemeinde-sonnenstein.de) (Mailanhänge bitte ausschließlich im PDF-Format) zu senden.

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur mit beigefügtem Freiumschlag zurückgesandt. Bitte verzichten Sie auf die Übersendung von Originalunterlagen. Fahrtkosten o. Ä. können leider nicht erstattet werden.

Sonnenstein, 28.01.2023

**gez. Ertmer**  
**Bürgermeisterin**

## Einladung zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Sonnenstein

Werte Kameradinnen und Kameraden,

am **Samstag, den 25.02.2023 um 19.00 Uhr im Gemeindesaal Weißenborn-Lüderode**, findet die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Sonnenstein statt.

Hierzu möchte ich alle Kameradinnen und Kameraden der Einsatzabteilungen, die Bürgermeisterin, die Ortschaftsbürgermeister/in und die Gemeinderatsmitglieder/innen herzlich einladen. Dieses Jahr findet die Wahl des Ortsbrandmeisters der Gemeinde Sonnenstein statt, deshalb bitte ich um pünktliches und reges Erscheinen.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Ortsbrandmeister
2. Grußwort der Gäste
3. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
4. Rechenschaftsbericht Ortsbrandmeister
5. Rechenschaftsbericht Jugendwart
6. Wahl des Ortsbrandmeisters
7. Allgemeines und Sonstiges
8. Schlusswort des Ortsbrandmeisters

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beginnt eine erneute Versammlung nach Ablauf von 15 Minuten ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden (§§ 14 und 15 unserer Feuerwehrsatzung).

Mit kameradschaftlichen Grüßen

**gez. Sylvio Hoßbach**  
**Ortsbrandmeister**

Sonnenstein, 19.01.2023

## Wahl des Ortsbrandmeisters für die Gemeinde Sonnenstein

Für Samstag, den 25.02.2023 ist die Wahl des Ortsbrandmeisters in einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung geplant. Über den Aufgabenbereich, die Mindestvoraussetzungen und den Wahlablauf kann sich in der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Sonnenstein informiert werden. Diese finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde.

Die vorgeschriebenen Fachkenntnisse nach der ThürFwOrgVO sind der erfolgreiche Abschluss der Lehrgänge „Führer von Verbänden“ und „Leiter einer Feuerwehr“.

Die Interessenbekundung ist schriftlich bis zum 10.02.2023 bei der

Gemeinde Sonnenstein  
Ordnungswesen, Fr. Wollny  
OT Weißenborn-Lüderode  
Bahnhofstraße 12  
37345 Weißenborn-Lüderode

oder per E-Mail: [wollny@gemeinde-sonnenstein.de](mailto:wollny@gemeinde-sonnenstein.de) anzuzeigen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Funktionsbezeichnungen gelten natürlich für alle Geschlechter.

Sonnenstein, 28.01.2023

**gez. Ertmer**  
**Bürgermeisterin**